

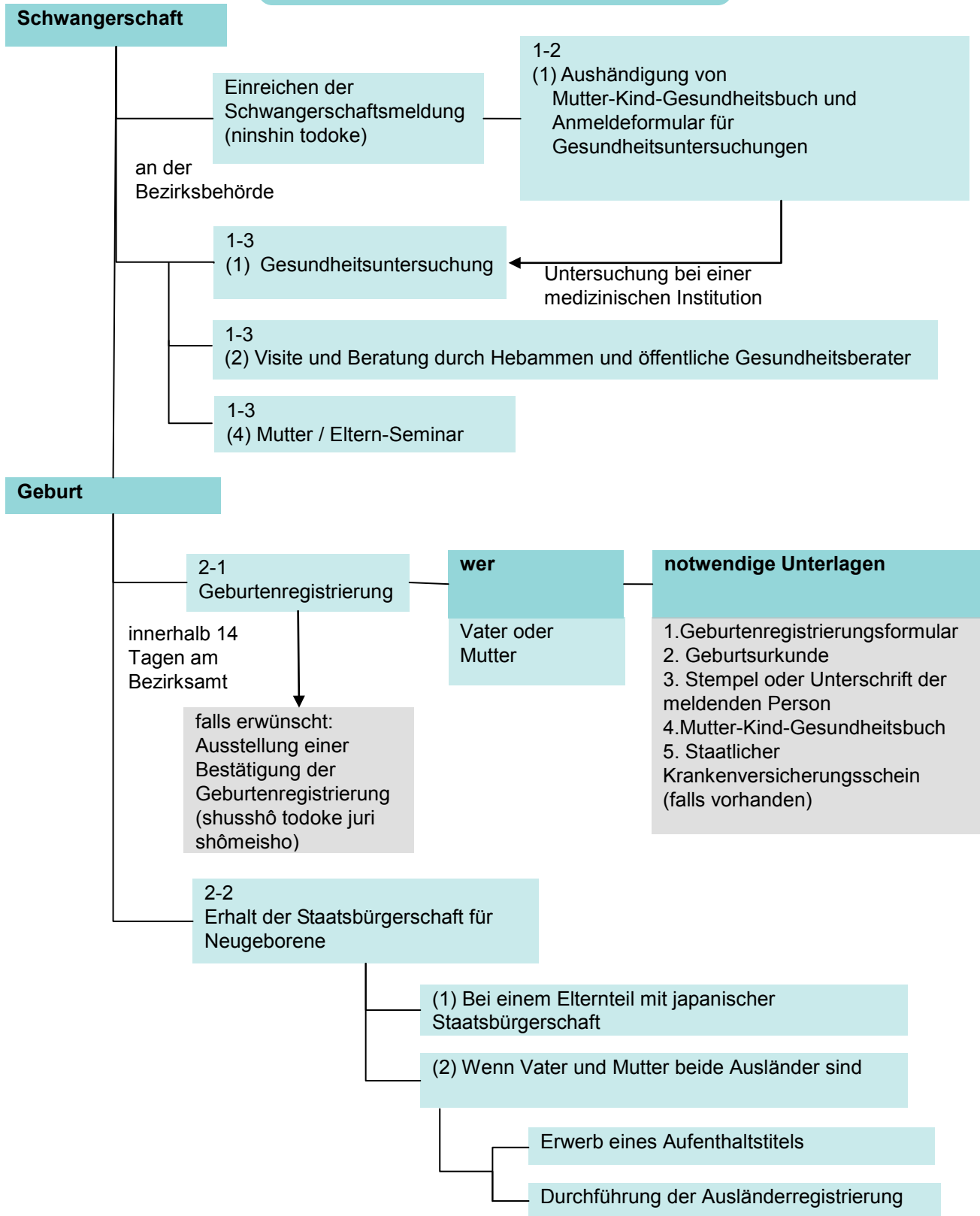
Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



H Geburt (*shussan*) und Kinderpflege (*ikuji*)

▣ [H Geburt und Kinderpflege](#)

Von der Schwangerschaft (*ninshin*) bis zur Geburt (*shussan*)



Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



H Geburt (*shussan*) und Kinderpflege (*ikuji*)

▀ [H Geburt und Kinderpflege](#)

Kinderpflege (*ikuji*)

Sie möchten Zuschüsse zur Kinderpflege beantragen

3-2 Pauschalbetrag für Geburt und Kinderpflege (*shussan ikuji ichijikin*)

für Mitglieder einer betrieblichen Krankenversicherung oder der staatlichen Krankenversicherung

3-3 Geburtszuwendung (bei Schwangerschafts- und Erziehungsurlaub)

für Mitglieder einer betrieblichen Krankenversicherung

3-4 Zuwendung für Kinderpflege

3-5 Lokales Zuschuss-System der Gemeinden

Kinder und ärztliche Behandlung

4-1 Gesundheitsuntersuchung für Säuglinge

4-2 Schutzimpfungen

4-3 Sonderregelungen für zum Eigenbeitrag der ärztlichen Behandlungskosten von Kleinkindern

Aufnahme von Kindern an Kindertagesstätten

5-1 Anerkannte Kindertagesstätte (*ninka hoikusho / ninka hoikuen*)

Nichtanerkannte Kindertagesstätten

Aufnahmeantrag bei der Bezirksbehörde

notwendige Unterlagen

- 1 Ausländerregistrierungsausweis
- 2 Kopie der Duplikate von Quellensteuerabzug (*gensen chōshū*) und Steuererklärung (*kakutei shinkoku*)
- 3 Mutter-Kind-Gesundheitsbuch (zum Zeitpunkt des Vorstellungsgesprächs)

Zuwendungen zur Kinderpflege

Kinder ohne Aufsicht tagsüber

5-2 Schulhort (*gakudō hoiku*)

bei einstweiligem Aufsichtsbedarf

5-3 (1) Teilzeitpflege für Kinder (*ichiji hoiku*)

5-3 (2) Familienhilfszentrum (*famirī sapōto sentā*)

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



H Geburt (*shussan*) und Kinderpflege (*ikuji*)

▣ [H Geburt und Kinderpflege](#)

Geburt und Kindeserziehung sind bedeutende Ereignisse im Leben eines Menschen. Hier finden Sie Hinweise zu notwendigen Formalitäten und Unterstützungsangeboten zur Kindeserziehung von der Schwangerschaft bis zum Heranwachsen des Kindes.

1 Schwangerschaft (*ninshin*)

Schwangerschaft und Geburt bedeuten eine große Verantwortungsübernahme für das neu geborene Kind. Nicht nur für das kommende Baby, auch für das Elternpaar ist es wünschenswert, dass Schwangerschaft und Geburt in einer möglichst idealen Umgebung ablaufen. Wenn Sie ein Kind erwarten, machen Sie bitte bei der Bezirksbehörde Ihres Wohnsitzes eine Schwangerschaftsmeldung (*ninshin todoke*).

In Japan bekommen werdende Mütter ein Mutter-Kind-Gesundheitsbuch (*boshi kenkô techô*) ausgestellt. Es werden Seminare zu Wissen und Praxis bei Schwangerschaft, Geburt und Kindeserziehung angeboten.

1-1 Bei Schwangerschaft

Wenn Sie ein Kind erwarten, machen Sie bitte bei der Bezirksbehörde des Wohnsitzes der werdenden Mutter eine Schwangerschaftsmeldung (*ninshin todoke*). Die Meldestelle kann je nach Gemeinde und Bezirk verschieden sein. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Bezirksbehörde. Bei der Schwangerschaftsmeldung erhalten Sie das Mutter-Kind-Gesundheitsheft (*boshi kenkô techô*).





1 Schwangerschaft (*ninshin*)

1-2 Mutter-Kind-Gesundheitsbuch (*boshi kenkô techô*)

(1) Was ist das Mutter-Kind-Gesundheitsbuch?

In diesem Büchlein werden Untersuchungsergebnisse für Mutter und Kind sowie die gesundheitliche Entwicklung des Kindes festgehalten und es informiert über Gesundheitsuntersuchungen und Schutzimpfungen sowie über weitere medizinische Dienstleistungen.

Seite 1 des Mutter-Kind-Gesundheitsbuchs enthält einen Platz zum „Nachweis über vollzogene Geburtenregistrierung“ (*shusshô todoke zumi shômei*). Weitere Inhalte:

• bezüglich des Gesundheitszustandes der Mutter

- Ernährungshinweise während der Schwangerschaft
- Protokoll zu Gesundheitsuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Zustand während und Entwicklung nach der Geburt
- Protokoll des Körpergewichts während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Notizen von Mutter- bzw. Elternseminaren usw.

• bezüglich des Gesundheitszustandes des Kindes

- Protokoll zu ersten Beobachtungen der Eltern bei der Erziehung und zu Gesundheitsuntersuchungen des Kindes
- Kurve der Körperentwicklung des Kindes
- Kurve zu Körpergröße und Gewicht des Kindes
- Protokoll zu Schutzimpfungen
- Protokoll zu Erkrankungen etc.

(2) Mutter-Kind-Gesundheitsbuch in verschiedenen Sprachen

An manchen Behörden stehen Mutter-Kind-Gesundheitsbücher auch in nichtjapanischen Ausgaben zur Verfügung, z.B. in Englisch, Chinesisch, Koreanisch, Portugiesisch, Spanisch, Thailändisch, Indonesisch, Tagalog usw. Bitte fragen Sie nach, wenn Sie die Schwangerschaftsmeldung (*ninshin todoke*) durchführen lassen. Auch bei der Japanischen Gesellschaft für Familienplanung (*nihon kazoku keikaku kyôkai*) gibt es mehrsprachige Ausgaben käuflich zu erwerben.



H Geburt (*shussan*) und Kinderpflege (*ikuji*)

▣ [H Geburt und Kinderpflege](#)

veröffentlicht bei	Adresse	Telefonnummer / URL	Sprache
Japanische Gesellschaft für Familienplanung (nihon kazoku keikaku kyōkai)	1-10 Ichigaya-tamachi Shinjuku-ku, Tokyo	Tel.: 03-3269-4727 URL : http://www.jfpa.or.jp/	Japanisch, Englisch, Portugiesisch, Tagalog, Chinesisch, Koreanisch (vorhanden in 6 Sprachen)

An dieser Stelle erhalten Sie Informationen über mehrsprachige Mutter-Kind-Gesundheitsbücher, die an Behörden ausliegen:

Gesellschaft für Mutter-Kind Hygiene
2-18-7 Soto-kanda
Chiyoda-ku, Tokyo
Tel.: 03-4334-1160
URL : <http://www.mcfh.or.jp/>

(3) Weiteres

Der Band „Von der Schwangerschaft bis zur Erziehung – Wie man in Japan ein Kind zur Welt setzt“ wird in acht Sprachen herausgegeben: Japanisch, Englisch, Chinesisch, Koreanisch, Portugiesisch, Spanisch, Thailändisch und Vietnamesisch. Preis: 1 575 Yen (ohne Versandgebühren). Weiterhin gibt es eine DVD zu erwerben (nur Englisch). Weitere Informationen erhalten Sie am Internationalen Zentrum für Medizinische Informationen AMDA.

Informationsstelle	Adresse	Telefonnummer / URL
NPO Internationales Zentrum für Medizinische Informationen AMDA Tokyo	Post restante Kabuki-cho Post Office Shinjuku-ku, Tokyo 160-0021	Tel.: 03-5285-8086 URL : http://amda-imic.com/
NPO Internationales Zentrum für Medizinische Informationen AMDA Kansai	Post restante Osaka Chikko Post Office Minato-ku, Osaka City 552-0021	Tel.: 06-4395-0555



1 Schwangerschaft (*ninshin*)

1-3 Gesundheitsuntersuchung und Gesundheitsberatung für Schwangere

(1) Gesundheitsuntersuchung für Schwangere

Während der Schwangerschaft sollten Sie sich bewusst ernähren und ausreichend Ruhepausen einlegen, und Sie sollten auf keinen Fall versäumen, regelmäßig Gesundheitsuntersuchungen durchführen zu lassen.

Je nach Wohnort können Sie entweder kostenlos oder vergünstigt mehrere Gesundheitsuntersuchungen vornehmen lassen. Zusammen mit dem Mutter-Kind-Gesundheitsbuch erhalten Sie einen Coupon für eine Gesundheitsuntersuchung.

(2) Visite und Beratung durch Hebammen und öffentliche Gesundheitsberater

In allen japanischen Gemeinden gibt es Hebammen und öffentliche Gesundheitsberater, von denen Sie sich zu Hause über Alltagshinweise bei Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung und weitere Themen beraten lassen können. Wenden Sie sich an Ihre lokale Bezirksbehörde zu näheren Informationen.

Die Hausberatung ist kostenfrei. Sie können einen Berater persönlich bestellen, oder sich von Ihrem Arzt empfehlen lassen.

(3) Geburtshilfeeinrichtungen (*josan shisetsu*)

Wenn Sie aus finanziellen Gründen Schwierigkeiten haben sollten die Entbindungskosten aufzubringen, gibt es die Möglichkeit, die Geburt bei einer behördlich zugewiesenen Einrichtung durchzuführen.

(4) Mutter / Eltern-Seminar

In allen Gemeinden werden Seminare zu allgemeinem Wissen und Praxis bei Schwangerschaft, Geburt und Kindeserziehung angeboten.

Teilnehmen können Schwangere und deren Familien. Die Teilnahme ist kostenfrei.



2 Geburtenregistrierung (*shusshō todoke*) und Erhalt der Staatsbürgerschaft

Nach der Geburt stellt Ihnen der Arzt oder die Hebamme die Geburtsurkunde aus. Auch wenn beide Eltern keine japanischen Staatsbürger sind, muss gemäß dem Personenstandsgesetz (*koseki hō*) die Geburt eines Kindes in Japan registriert werden. Sollte das Kind keine japanische Staatsbürgerschaft erhalten, muss einer der folgenden bzw. ein ähnlicher Antrag gestellt werden: Nach dem Gesetz zur Ausländerregistrierung eine Erstregistrierung ([siehe B Ausländerregistrierung 1-2 Bei Geburt eines Kindes](#)); nach dem Einwanderungsgesetz oder dem Flüchtlingsaufnahmegesetz der Erwerb eines Aufenthaltstitels ([siehe A Aufenthaltstitel 2-8 Erwerb eines Aufenthaltstitels](#)).

2-1 Geburtenregistrierung (*shusshō todoke*)

Auch für in Japan lebende Ausländer gilt bei Geburt eines Kindes das Personenstandsgesetz (*koseki hō*) mit regionaler Wirksamkeit. Demzufolge müssen Geburten unabhängig von Staatsbürgerschaft innerhalb von 14 Tagen nach der Geburt (den Tag der Geburt einbezogen) bei der lokalen Bezirksbehörde registriert werden. Entscheiden Sie sich vor der Registrierung für einen Namen des Kindes, und füllen Sie die notwendigen Formulare aus.

notwendige Unterlagen	einzureichende Stelle / Informationsstelle	/ Meldefrist	meldende Person
1 Geburtenregistrierung (erhältlich an der Bezirksbehörde oder in Krankenhäusern) 2 Geburtsurkunde (Bescheinigung vom Arzt oder der Hebamme nach der Geburt) 3 Namensstempel der meldenden Person (falls vorhanden; ansonsten Unterschrift) 4 Mutter-Kind-Gesundheitsbuch 5 Staatlicher Krankenversicherungsschein (bei Mitgliedschaft)	Bezirksbehörde des Geburtsorts bzw. des Wohnorts der meldenden Person	14 Tage nach Geburt, den Tag der Geburt einbezogen	Vater oder Mutter

Bei Geburt eines Kindes in Japan melden Sie dies bitte auch in Ihrem Heimatland. Einzelheiten zu den Formalitäten erfahren Sie bei der japanischen Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes. Im Bedarfsfall kann eine

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



H Geburt (*shussan*) und Kinderpflege (*ikuji*)

▶ [H Geburt und Kinderpflege](#)

Bestätigung der Geburtenregistrierung (*shusshô todokede juri shômeisho*) ausgestellt werden. Mit diesem Dokument können Sie nachweisen, dass Sie die Geburtenregistrierung haben durchführen lassen.

Muster

出生届		受理 平成 年 月 日 第 号	発送 平成 年 月 日 第 号
平成 年 月 日届出		長印	
長 殿		産科調査	戸籍記載
		記載調査	調査票
		票	住民票
		通知	
(1) 子の氏名	氏名	父母との続き柄	<input type="checkbox"/> 嫡出子 (<input type="checkbox"/> 男) <input type="checkbox"/> 嫡出でない子 (<input type="checkbox"/> 女)
(2) 生まれたとき	平成 年 月 日	<input type="checkbox"/> 午前 <input type="checkbox"/> 午後	時 分
(3) 生まれたところ	香地 番 号		
(4) 住所 (住民登録をするところ)	香地 番 号		
(5) 父母の氏名 生年月日 (子が生まれたときの年齢)	父 昭和 年 月 日 (満 歳)	母 昭和 年 月 日 (満 歳)	
(6) 本籍 (外国人のときは国籍だけを書いてください)	筆頭者の氏名	香地 番 号	
(7) 同居を始めたとき	<input type="checkbox"/> 昭和 年 月 (結婚式をあげたとき、または、同居を始めたときのうち早いほうを書いてください) <input type="checkbox"/> 平成		
(8) 子が生まれたときの世帯のおもな仕事	<input type="checkbox"/> 1. 農業だけまたは農業とその他の仕事を持っている世帯 <input type="checkbox"/> 2. 自営業・商工業・サービス業等を個人で経営している世帯 <input type="checkbox"/> 3. 企業・個人商店等 (官公庁を除く) の常勤労働者世帯で勤め先の従業員数が1人から99人までの世帯 (日々または1年未満の契約の雇用者は5) <input type="checkbox"/> 4. 3にあてはまらない常勤労働者世帯及び会社団体の役員の家帯 (日々または1年未満の契約の雇用者は5) <input type="checkbox"/> 5. 1から4にあてはまらないその他の仕事をしている者のいる世帯 <input type="checkbox"/> 6. 仕事をしている者のいない世帯		
(9) 父母の職業	父の職業	母の職業	
その他			
届出人	<input type="checkbox"/> 1. 父 <input type="checkbox"/> 2. 法定代理人 () <input type="checkbox"/> 3. 同居者 <input type="checkbox"/> 4. 医師 <input type="checkbox"/> 5. 助産師 <input type="checkbox"/> 6. その他の立会者 <input type="checkbox"/> 7. 公設所の長		
住所	香地 番 号 (4) 欄に同じ		
本籍	香地 番 号	筆頭者の氏名	(6) 欄に同じ
署名	印	昭和 年 月 日生	
事件簿番号			
連絡先	電話	住所	最寄郵便局が取れるところ
	自宅・勤務先・携帯		

字は略さず丁寧に書いてください。

記入の注意

鉛筆や消えやすいインキで書かないでください。

子が生まれた日からかぞえて14日以内に出してください。

届書は、1通でさしつかえありません。

子の名は、常用漢字、人名用漢字、かたかな、ひらがなで書いてください。

(1)欄のよみかたは、戸籍には記載されません。住民票の処理上必要ですから書いてください。

には、あてはまるものに記号のようにするしをつけてください。

「筆頭者の氏名」には、戸籍のはじめに記載されている人の氏名を書いてください。

届け出られた事項は、人口動態調査(統計法に基づく指定統計第5号、厚生労働省所管)にも用いられます。

子の父または母が、まだ戸籍の筆頭者となっていない場合は、新しい戸籍がつくられますので、この欄に希望する本籍を書いてください。

届出人は、原則として子の父または母です。届出人が署名押印したあと届書を持参する方は親族、その他の方でもかまいません。

◎母子健康手帳と届出人の印をご持参ください。



Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



H Geburt (*shussan*) und Kinderpflege (*ikuji*)

▶ [H Geburt und Kinderpflege](#)

Muster

出生証明書

子の氏名		男女の別	1男 2女
生まれたとき	平成 年 月 日	午前 午後	時 分
(10) 出生したところ及びその種別	出生したところの種別	1 病院 4 自宅	2 診療所 5 その他
	出生したところ	番地 番 号	
	(出生したところの種別1-3) 施設の名称		
(11) 体重及び身長	体重 グラム	身長 センチメートル	
(12) 単胎・多胎の別	1 単胎	2 多胎 (子中第 子)	
(13) 母の氏名		妊娠週数	満 週 日
(14) この母の出産した子の数	出生子 (この出生子及び出生後死亡した子を含む) 死産児 (妊娠満22週以後)	人 胎	
(15) 1 医師 2 助産師 3 その他	上記のとおり証明する。 平成 年 月 日 (住所) 番地 番 号 (氏名) 印		

記入の注意

夜の12時は「午前0時」、昼の12時は「午後0時」と書いてください。

体重及び身長は、立会者が医師又は助産師以外の者で、わからなければ書かなくてもかまいません。

この母の出産した子の数は、当該母又は家人などから聞いて書いてください。

この出生証明書の作成者の順序は、この出生の立会者が例えば医師・助産師ともに立ち会った場合には医師が書くように1、2、3の順序に従って書いてください。



2 Geburtenregistrierung (shusshô todoke) und Erhalt der Staatsbürgerschaft

2-2 Erhalt der Staatsbürgerschaft für Neugeborene

Die Staatsbürgerschaft (kokuseki) ist für die Zukunft des neugeborenen Menschen von immenser Bedeutung. Sie sollten unbedingt sicherstellen, dass Ihr Kind eine Staatsbürgerschaft erwirbt. Informieren Sie sich vor der Geburt an allen beteiligten Botschaften, beim Beamten für das Standesregister Ihrer Bezirksbehörde, am regionalen Büro des Justizministeriums oder anderen Stellen über die notwendigen Formalitäten.

(1) Bei einem Elternteil mit japanischer Staatsbürgerschaft

Wenn ein Elternteil eines rechtmäßig verheirateten Ehepaars japanische Staatsbürgerschaft besitzt, ist das kommende Kind zum Erwerb japanischer Staatsbürgerschaft berechtigt. Die Staatsbürgerschaft eines Kindes entscheidet sich bei der Geburt. Hat die Mutter keine japanische Staatsbürgerschaft und sind die Eltern nicht rechtmäßig verheiratet, kann das Kind nur japanische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn der Vater das Kind anerkennt. Soll das Kind die Staatsbürgerschaft des ausländischen Elternteils erwerben, gilt die gleiche Verfahrensweise wie im Falle von beiden Elternteilen mit nichtjapanischer Staatsbürgerschaft. Zu näheren Informationen konsultieren Sie Ihre Botschaft oder ein Konsulat.

(2) Beide Elternteile haben ausländische Staatsbürgerschaft

Sind sowohl Vater als auch Mutter in Besitz ausländischer Staatsbürgerschaft, ist der Erwerb japanischer Staatsbürgerschaft für das Kind nicht möglich, selbst wenn es in Japan geboren wurde. Entsprechend der Gesetzgebung der Herkunftsländer von Mutter und / oder Vater bekommt das Kind eine Staatsbürgerschaft zugeteilt. Da dieser Vorgang in jedem Land unterschiedlich ist, informieren Sie sich bitte über die Vorgehensweise und die notwendigen Formalitäten bei Ihrer Botschaft oder einem Konsulat.

Staatsbürgerschaft der Eltern	Staatsbürgerschaft des Kindes	Vorgehensweise
verheiratet; ein japanisches Elternteil	japanische Staatsbürgerschaft	1 Geburtenregistrierung an der Bezirksbehörde des Wohnorts 2 für ausländische Staatsbürgerschaft: Konsultation der Botschaft bzw. eines Konsulats des ausländischen Elternteils
beide Eltern sind Ausländer	ausländische Staatsbürgerschaft	Konsultation der Botschaften bzw. eines Konsulates der jeweiligen Elternteile



H Geburt (*shussan*) und Kinderpflege (*ikuji*)

▣ [H Geburt und Kinderpflege](#)

2 Geburtenregistrierung (shusshô todoke) und Erhalt der Staatsbürgerschaft

2-3 Anerkennung

Anerkennung bedeutet, dass der Vater eines Kindes die Vaterschaft gesetzmäßig anerkennt, im Falle, dass Vater und Mutter des Kindes nicht rechtmäßig verheiratet sind. Gemäß dem Personenstandsgesetz muss die Meldung der Anerkennung einer Vaterschaft an der Bezirksbehörde erfolgen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.



2 Geburtenregistrierung (shusshô todoke) und Erhalt der Staatsbürgerschaft

2-4 Wahl der Staatsbürgerschaft

Wenn Kinder neben der japanischen auch in Besitz einer ausländischen Staatsbürgerschaft sind, müssen sie bei der Geburtenregistrierung als „Staatsbürgerschaft unter Vorbehalt“ (kokuseki ryûho) gemeldet werden. Unter japanischer Gesetzgebung ist das gleichzeitige Innehalten von einer ausländischen Staatsbürgerschaft neben der Japanischen (Doppelte Staatsangehörigkeit) nicht anerkannt. Kinder müssen sich bis zum vollendeten 22. Lebensjahr für eine Staatsbürgerschaft entscheiden.



3 Geburtskosten und Zuwendungen

Eine normale Geburt wird nicht von der Krankenversicherung gedeckt, ist also zusammen mit den regelmäßigen vorgeburtlichen Gesundheitsuntersuchungen finanziell sehr aufwendig. Nach der Geburt des Kindes muss außerhalb innerhalb von 14 Tagen die Geburtenregistrierung erfolgen. Dieser Abschnitt informiert über Geburtskosten und die entsprechenden Formalitäten.

3-1 Krankenversicherung und Geburtskosten

Schwangerschaft und Geburt gelten nicht als Krankheit, weshalb normale Schwangerschaften nicht von der Krankenversicherung gedeckt werden. Treffen Sie deshalb Vorbereitungen zur Finanzierung der Schwangerschaft. Der Krankenhausaufenthalt bei der Geburt dauert in Japan ca. eine Woche, die Kosten betragen mindestens 500 000 Yen.

Wenn Sie bei Ihrer Krankenversicherung einen Antrag stellen, bekommen Sie jedoch einen Pauschalbetrag für Geburt und Kinderpflege (*shussan ikuji ichijikin*) ausgezahlt (der Betrag wird direkt an die medizinische Einrichtung gezahlt).



3 Geburtskosten und Zuwendungen

3-2 Pauschalbetrag für Geburt und Kinderpflege (*shussan ikuji ichijikin*)

Wenn Sie Mitglied in einer staatlichen Krankenversicherung oder betrieblichen Krankenversicherung sind, haben Sie bei Geburt Anspruch auf einen einmaligen Pauschalbetrag für Kinderpflege. Bis März 2011 ist dies grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 420 000 Yen. Mitglieder der staatlichen Krankenversicherung wenden sich an den zuständigen Beamten für staatliche Krankenversicherung ihrer Bezirksbehörde, Mitglieder von betrieblichen Krankenversicherungen erhalten Auskunft im Büro der Sozialversicherung ihres Betriebs. ([siehe F Ärztliche Behandlung 4-2 Krankenversicherung](#))



3 Geburtskosten und Zuwendungen

3-3 Geburtszuwendung (*shussan teate kin*) (bei Mutterschaftsurlaub)

Wenn Sie Ihren Mutterschaftsurlaub nicht von Ihrem Arbeitgeber bezahlt bekommen, haben Sie ab 42 Tage (bei Mehrfach-Schwangerschaften ab 98 Tage) vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und bis 56 Tage nach der Geburt Anspruch auf Geburtszuwendung. Bei einer Geburt nach dem voraussichtlichen Termin zählt der Tag des vorausgesehenen Termins.

Höhe des Betrags: Zwei Drittel des täglichen Standardeinkommens multipliziert mit Anzahl der Tage des Mutterschaftsurlaubs.

Wenn der vom Arbeitgeber gezahlte Betrag geringer ist als die Geburtszuwendung, haben Sie Anspruch auf den Differenzbetrag.



3 Geburtskosten und Zuwendungen

3-4 Kindergeld (*kodomo teate*)

Gemäß dem Kindergeld-Gesetz haben bei durchgeführter Ausländerregistrierung auch Ausländer bei Geburt eines Kindes Anspruch auf Kindergeld. (siehe I Weitere Sozialleistungen 1-1 Kindergeld)



3 Geburtskosten und Zuwendungen

3-5 Besondere Zuwendungen der Gemeinden

Einige Gemeinden zahlen ein „Gratulationsgeld zur Geburt“ (tanjô iwai kin), oder es gibt so genannte „Gratulationsgaben zur Geburt“ (tanjô iwai hin) mit den „Geburtsannalen“ (tanjô no kiroku). In anderen Gemeinden bekommen Personen mit geringem Einkommen bis zum ersten Geburtstag des Babys entweder Milchpulver oder frische Milch kostenlos zur Verfügung gestellt. Fragen Sie doch einmal an Ihrer Bezirksbehörde nach, ob es in Ihrer Region derartige Zuwendungen gibt.

Zuwendungen

Zuwendung	Inhalt	Bedingung	Formalitäten / Informationen
Pauschalbetrag für Geburt und Kinderpflege	grundsätzlicher Betrag in Höhe von 420 000 Yen bis März 2011	Mitgliedschaft in der staatlichen oder einer betrieblichen Krankenversicherung	staatliche Krankenversicherung: Bezirksbehörde des Wohnortes; betriebliche Krankenversicherung: Arbeitgeber oder Sozialversicherungsbüro
Geburtszuwendung	Zwei Drittel vom Standardtagesverdienst	1 mindestens einjährige durchgängige Mitgliedschaft in der betrieblichen Krankenversicherung 2 nach Arbeitskündigung: Geburt muss bis spätestens sechs Monate nach der Kündigung erfolgen	Arbeitgeber oder Sozialversicherungsbüro
weitere	Gratulationsgaben zur Geburt oder Gratulationsgeld zur Geburt etc.	-----	Variiert je Gemeinde. Informationen bei der Bezirksbehörde.



4 Ärztliche Behandlung (*iryô*)

Um ein gesundes Wachstum des Kindes zu gewährleisten gibt es Gesundheitsuntersuchungen für Neugeborene und Schutzimpfungen. Beachten Sie hierfür auch unbedingt Mitteilungen Ihrer Bezirksbehörde.

4-1 Gesundheitsuntersuchung für Säuglinge (Gruppenuntersuchung)

Für Säuglinge und Kleinkinder werden Untersuchungen von Wachstum und Entwicklung, Messungen der Körpergröße und des Gewichts, Erziehungsberatung usw. angeboten. Diese finden nach Alter gestaffelt statt (3-4 Monate, 8-10 Monate, anderthalb Jahre, 3 Jahre). Da Termine und konkrete Ausführung dieser Angebote regional unterschiedlich sind, informieren Sie sich bitte an einem Gesundheitszentrum.

4-2 Schutzimpfungen (*yobô sesshû*)

Schutzimpfungen sind z.B. Spritzen, die zum Schutz vor Infektionskrankheiten und vor Krankheitsausbrüchen dienen, zur Linderung von Symptomen beitragen und die Verbreitung von Krankheiten eindämmen sollen. Sie sind durch das Schutzimpfungsgesetz (*yobô sesshu hô*) zur Eindämmung von Infektionskrankheiten vorgesehen.

Im Schutzimpfungsgesetz enthaltene Impfungen sind kostenfrei. Impfungen machen den Körper immun gegen schwere Krankheiten, und sind deswegen sehr ratsam.

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt, an Ihre Bezirksbehörde oder ein Gesundheitszentrum.

4-3 Sonderregelungen für zum Eigenbeitrag der ärztlichen Behandlungskosten von Kleinkindern

Mitglieder von Krankenversicherungen zahlen im Allgemeinen einen Eigenbetrag von 30% der ärztlichen Behandlungskosten. Bei Kindern im Vorschulalter (bis zum 31. März nach vollendetem 6. Lebensjahr) beträgt der Eigenbetrag 20%. In einigen Gemeinden gibt es individuelle Systeme der Übernahme von ärztlichen Behandlungskosten von Kleinkindern.



5 Kinderpflege (*ikuji*)

Für Kinder im Vorschulalter, die nicht zu Hause betreut werden können, gibt es in Japan Einrichtungen, bei denen Eltern ihre Kinder zur Betreuung abgeben können. Weiterhin gibt es Einrichtungen, wo Kinder kurzzeitig betreut lassen werden können und wo Sie Kontakte zu anderen kindererziehenden Eltern finden.

5-1 Anerkannte Kindertagesstätten (*ninka hoikusho / ninka hoikuen*)

(1) Was sind anerkannte Kindertagesstätten?

Kindertagesstätten werden für Kinder im Vorschulalter angeboten, deren Eltern sich tagsüber aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit nicht um ihre Kinder kümmern können. Es gibt öffentliche und private Kindertagesstätten. An privaten Kindertagesstätten gibt es solche, die von der Bezirksbehörde offiziell anerkannt sind, und solche ohne Anerkennung.

Für die öffentlichen und für die anerkannten privaten Kindertagesstätten gibt es sehr viele Bewerber, außerdem gibt es diverse Aufnahmebedingungen. Aus diesen Gründen sind nicht für alle Bewerber Plätze vorhanden. Die Kosten richten sich nach dem Einkommen der Eltern; die Kinderbetreuung findet in der Regel zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr statt. Bei so genannter Spät-Kinderbetreuung (*enchō hoiku*) können Kinder bis 20 Uhr aufgenommen werden.

Kosten von nichtanerkannten Kindertagesstätten richten sich nicht nach dem Einkommen. Hier muss ein feststehender Betrag gezahlt werden.

Bedingungen zur Antragstellung der Aufnahme in eine öffentliche oder anerkannte private Kindertagesstätte	- Ausländerregistrierungsausweis (Kopie von Vorder- und Rückseite aller Familienmitglieder) Kopie der Duplikate von Quellensteuerabzug (<i>gensen chōshū</i>) und Steuererklärung (<i>kakutei shinkoku</i>) Mutter-Kind-Gesundheitsbuch (zum Zeitpunkt des Vorstellungsgesprächs)
--	---



5 Kinderpflege (*ikuji*)

(2) Formalitäten zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte

Die zur Aufnahme an einer anerkannten Kindertagesstätte notwendigen Formalitäten führen Sie bitte an Ihrer Bezirksbehörde (*yakusho*) durch.

Antrag zur Aufnahme an eine anerkannte Kindertagesstätte	Die Antragstellung erfolgt am Schalter der lokalen Bezirksbehörde der angestrebten Kindertagesstätte. An vielen Behörden gibt es Aushänge mit Listen von Kindertagesstätten, die bei der Suche hilfreich sein können. An manchen Behörden ist es möglich, gleichzeitig mehrere Anträge zur Aufnahme an unterschiedlichen Einrichtungen zu stellen. Die zur Antragstellung einzureichenden Unterlagen variieren je nach Behörde. In den meisten Fällen sind erforderlich: Antragsformular; Protokoll über die Situation von Familie und Kind; Zertifikat über den Quellensteuerabzug (<i>gensen chōshū hyō</i>) oder Steuerbescheinigung (<i>kazei shōmeisho</i>); Dokumente zur Bescheinigung, dass eine Betreuung der Kinder zu Hause nicht möglich ist usw. Anträge können jederzeit gestellt werden, bei manchen Behörden gibt es allerdings Antragsfristen bei einer Aufnahme für April. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.		
	notwendige Unterlagen	einzureichende Stelle / Informationen	Frist
	1 Antrag zur Aufnahme an eine Kindertagesstätte 2 Protokoll über die Situation von Familie und Kind 3 Dokumente zur Bescheinigung, dass eine Betreuung der Kinder zu Hause nicht möglich ist (Arbeitsbescheinigung beider Eltern etc.) 4 Kopie des Zertifikats über den Quellensteuerabzug (<i>gensen chōshū hyō</i>) und der Steuererklärung (<i>kakutei shinkokusho</i>) oder Steuerbescheinigung (<i>kazei shōmeisho</i>) etc	Bezirksbehörde	Jederzeit. Für eine Aufnahme im April gibt es in manchen Fällen Antragsfristen; informieren Sie sich rechtzeitig.
↓			
Auswahl	Die Auswahl der Bewerber für Kindertagesstättenplätze wird an der zuständigen Abteilung der Bezirksbehörde durchgeführt. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach Dringlichkeit, nicht nach Reihenfolge der Antragstellung. Entsprechend der freien Stellen wird eine Aufnahmesitzung gehalten, in der die Aufnahme informell entschieden wird.		
↓			
Mitteilung der Vorabentscheidung	Mitteilung der Vorabentscheidung über die Aufnahme in der Kindertagesstätte (bei Ablehnung wird in manchen Fällen keine Mitteilung gemacht)		
↓			

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



H Geburt (*shussan*) und Kinderpflege (*ikuji*)

▣ [H Geburt und Kinderpflege](#)

Vorstellungsgespräch und Aufnahmebeschluss	Nach der Kontaktaufnahme finden in der aufnehmenden Kindertagesstätte ein Vorstellungsgespräch und eine Einführungsveranstaltung statt, wo u.a. geklärt wird, welche Dinge zum Besuch der Kindertagesstätte notwendig sind.
↓	
Besuch der Kindertagesstätte	

(3) Nichtanerkannte Kindertagesstätten

Kindertagesstätten ohne offizielle Anerkennung erfüllen nicht die staatlichen Standardkriterien für Einrichtungsgröße und Anzahl der betreuten Kinder. Je nach Einrichtung gibt es deswegen erhebliche Unterschiede bei Verwaltung, Ausstattung usw. Einige dieser Einrichtungen bekommen behördliche Unterstützung, und können deswegen gleichwertig zu anerkannten Tagesstätten betrachtet werden. Charakteristisch für kleine Einrichtungen ist, dass sie besonders auf Kleinkinder spezialisiert sind.



5 Kinderpflege (*ikuji*)

5-2 Schulhort

In Kinderhorten (*gakudô kurabu*) werden Grundschüler bis zu einem Alter von ca. 10 Jahren, deren Eltern arbeiten oder aus anderen Gründen tagsüber nicht zu Hause sind, nach Schulschluss in Schulhorten (*jidôkan*) oder freien Klassenzimmern betreut. Dem Gesetz zur Kinderwohlfahrt (*jidô fukushi hô*) zu Grunde ist das Ziel eine kindgerechte Erziehung durch angemessene Freizeitgestaltung und Umgebung.

Die Einrichtungen werden durch die Gemeinden bzw. durch Körperschaften sozialer Dienste getragen. Es existieren um die 18 000 solcher Schulhorte in Japan. Nähere Informationen erhalten Sie an Ihrer Bezirksbehörde.



5 Kinderpflege (*ikuji*)

5-3 Weiteres

(1) Teilzeitbetreuung für Kinder (*ichiji hoiku*)

Wenn Ihnen über einen gewissen Zeitraum die Kinderbetreuung zu Hause nicht möglich ist, wie z.B. bei berufsmäßigen Einsätzen von 1 – 3 Tagen, Krankheit, Krankenhausaufenthalten oder –pflege wegen Geburt usw., können Sie Ihr Kind für Kurzzeitbetreuung in Kindertagesstätten abgeben. Die Kosten variieren von Gemeinde zu Gemeinde.

(2) Familienhilfszentrum (*famirî sapôto sentâ*)

Diese öffentlich verwalteten Einrichtungen dienen als Kennenlernplattform für Personen, die bei der Kindererziehung Hilfe benötigen und Personen, die bei Kindererziehung helfen wollen. Kosten betragen ca. 600 Yen pro Stunde, variieren aber je Gemeinde. Solche Einrichtungen zeichnen sich dadurch aus, dass Sie Ihr Kind jederzeit in Betreuung geben können. Vor Inanspruchnahme ist in den meisten Fällen eine Mitgliedschaft notwendig. Nähere Informationen erhalten Sie an Ihrer Bezirksbehörde.